

II-1592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.6. 1968

731/A.B.
zu 748/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung

Grete Rehörr

auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
betreffend Kriegsopfersversorgung.

-.-.-.-.-

Zu 1): Mit der Änderung der Einkommensbestimmungen des § 13 KOVG.
durch die Novelle vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, wurde die Bewertung
des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der
Kriegsopfersversorgung erstmals auf der Grundlage der Einheitswerte geregelt.
Diesen neuen Vorschriften lag die Annahme zugrunde, daß die ab Juli 1967
durchgeführte Neubemessung der Renten in diesem Bereich im Jahre 1968
einen Aufwand von 30 Mill. S zur Folge haben würde. Die Durchführung der
neuen Einkommensbestimmungen durch die Landesinvalidenämter ist noch nicht
beendet. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten wird die Schätzung des durch
sie eingetretenen finanziellen Mehraufwandes ergeben, ob und in welchem
Umfang sich eine Verbesserung dieser Bestimmungen als notwendig erweisen
wird. Eine Kontaktaufnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist
im Gegenstand bereits erfolgt.

Zu 2): Die jährliche Erhöhung des festgestellten Einkommens durch
den Anpassungsfaktors kann zu keiner Benachteiligung der bäuerlichen
Kriegsopfer führen, weil auch die für die Rentenbemessung maßgebliche Ein-
kommensgrenze jeweils um den gleichen Anpassungsfaktor erhöht wird. Die
Vervielfachung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
mit dem Anpassungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist
notwendig, um hinsichtlich der Rentenbemessungen im Zuge der jährlichen
Rentenanpassung eine möglichst gleiche Behandlung der Bezieher land- und
forstwirtschaftlichen Einkommens mit den Beziehern von Geldeinkommen aus
der Sozialversicherung zu erzielen. Allfällige Minderungen der Ertrags-
lage im Bereich der Landwirtschaft können durch legislative Maßnahmen
auf dem Gebiete der Kriegsopfersversorgung nicht beseitigt werden.

731/A.B.
zu 748/J

Zu 3): Soweit sich aus der derzeitigen Rechtslage Härten für die bäuerlichen Kriegsopfer herausstellen, wird im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz und der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs geprüft werden, inwieweit solche Härten beseitigt werden können. An die Ausarbeitung konkreter Vorschläge könnte erst geschritten werden, wenn alle Fragen vollständig geklärt sind.

-.-.-.-.-

Die Anfragen lauteten:

- 1) Ist eine Änderung der oben zitierten Bestimmungen des KOVG. vorgesehen?
- 2) Wie und in welchem Umfang werden Sie die doppelte Benachteiligung der bäuerlichen Kriegsopfer verhindern?
- 3) Bis wann kann mit entsprechenden Maßnahmen oder zumindest mit der Ausarbeitung von Vorschlägen gerechnet werden?

-.-.-.-.-